

RSS-0043-25
 = RSS-E 50/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, in der unter anderem der Baustein „Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich“ eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ARB 2014, deren Artikel 7, Pkt. 5 auszugsweise lautet:

„5. Vom Versicherungsschutz sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - ferner ausgeschlossen (...)

5.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht; (...)“

Der Antragsteller beehrte von der Antragsgegnerin Rechtsschutz für einen Rechtsstreit mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin (Rechtsschutzfall Nr. (*anonymisiert*)): Zum einen habe diese das Kontaktrecht mit der gemeinsamen Tochter vereitelt, für die vergebliche Anfahrt seien Kosten entstanden (nicht im Schlichtungsverfahren streitgegenständlich), weiters habe die ehemalige Lebensgefährtin bei ihrem Auszug unberechtigt einen Wäschetrockner und eine Küchenmaschine mitgenommen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 6.5.2025 die Deckung ab, da die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten vom Versicherungsschutz ausgenommen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.6.2025.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.6.2025 mit, am Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, als Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert.

Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

Gemäß Art 7, Pkt. 5.2. ARB 2014 ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten ausgeschlossen, auch wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht.

Von einer Lebensgemeinschaft ist auszugehen, wenn verschieden- oder gleichgeschlechtliche Personen länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben, ohne verheiratet oder verpartnert zu sein.

Ein Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft besteht auch für Konflikte, die anlässlich der Aufhebung der Lebensgemeinschaft entstehen, zB der aus der gemeinsamen Wohnung

ausziehende Lebensgefährte verlangt eine Abgeltung seiner investierten Arbeits- und Geldleistungen (vgl Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 133f.).

Ein solcher Fall liegt nach dem vom Antragsteller geschilderten Fall vor: Zieht die Lebensgefährtin aus der gemeinsamen Wohnung aus und nimmt dabei (aus Sicht des Lebensgefährten unberechtigt) Gegenstände mit, so steht die rechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft bzw. deren Aufhebung.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 3. September 2025